

Allgemeine Haus- und Nutzungsordnung

Offener Hörfunkkanal Eisenach e.V. / Wartburg-Radio

Georgenstr.43, 99817 Eisenach, Tel:03691/881883, Fax:03691/881882, info@wartburgradio.com, www.wartburgradio.com

1.) Zugang zum Bürgersender „Wartburg-Radio“

Die Nutzung der Angebote des Bürgersenders sind kostenfrei.

Jeder neue Nutzer trägt sich in das Nutzerverzeichnis ein. Die Aufnahme in das Nutzerverzeichnis ist Bedingung für die Nutzung der Einrichtungen und Angebote des Bürgersenders. Die Anmeldung gilt für ein Jahr und kann verlängert werden.

Zur Anmeldung wird ein Personalausweis oder ein vergleichbares Dokument benötigt. Mit der Eintragung in das Nutzerverzeichnis erkennt der Nutzer die Haus- und Nutzungsordnung, die Redaktionsvereinbarung und die technischen Richtlinien an und erhält je ein Exemplar davon.

Für eingetragene Nutzer besteht die Möglichkeit im redaktionellen Programmteil mitzuarbeiten oder die zugangsoffenen Sendeflächen zu nutzen. Für die Nutzung der zugangsoffenen Sendeflächen gilt neben dieser Haus- und Nutzungsordnung zusätzlich die „Nutzungsordnung für den Zugang und den Betrieb der Offenen Sendeflächen im Wartburg-Radio“.

Voraussetzung für die Nutzung der Einrichtungen des Bürgersenders ist eine Nutzereinführung. Sie enthält die redaktionellen, technischen und rechtlichen Aspekte der Produktion und Sendung von Beiträgen sowie dem Umgang mit der Technik.

Darüber hinaus hat der Nutzer die Möglichkeit, kostenlos an den regulären Schulungsveranstaltungen des Bürgersenders teilzunehmen. Er erhält im Bürgersender technische und rechtliche Beratung bei der Vorbereitung und Produktion sowie der Übertragung seiner Beiträge.

2.) Allgemein

Den Weisungen des anwesenden Personals ist immer Folge zu leisten.

Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist verboten.

Essen und Trinken ist in Räumen mit produktionstechnischen Einrichtungen untersagt. In den gesamten Räumen des Wartburg-Radios besteht Alkoholverbot.

Personen, die unter Einfluss von Rauschmitteln stehen, können vom Diensthabenden sofort des Hauses verwiesen werden.

Entstandener Müll ist in den dazu vorgesehenen Behältern zu entsorgen!

Bei Livesendungen hat sich der verantwortliche Radiomacher mindestens eine halbe Stunde vor Beginn in den Räumen des Wartburg-Radios einzufinden.

Die maximale Anzahl der Studiogäste/Sendegestaltenden ist auf insgesamt 5 Personen beschränkt. (Mehr Gäste sind bei rechtzeitiger Anmeldung beim Personal möglich)

3.) Nutzung von Technik und Geräten

Der Bürgersender stellt den Nutzern, im Rahmen der Verfügbarkeit, Produktions- und Sendeeinrichtungen zur Verfügung. Sie dürfen nur zur Herstellung und Verbreitung eines Sendbeitrages im Bürgersender genutzt werden.

Sowohl Produktions- und Sendetechnik als auch jegliches Inventar des Wartburg-Radios ist zweckentsprechend, funktionsgerecht, sorgfältig und pfleglich zu behandeln.

Technische Erweiterungen oder Veränderungen an produktionstechnischen Einrichtungen sind nicht erlaubt. Programme dürfen nicht installiert, deinstalliert oder kopiert werden. Auszuleihende Technik muss beim festangestellten Personal beantragt werden.

Mobile Aufnahme- und Produktionstechnik wird nur für die Dauer einer Produktion für den Bürgersender verliehen, in der Regel längstens für eine Woche. Die genaue Ausleihzeit wird bei der Disposition festgelegt.

Mobile Produktions- und Sendetechnik wird unbeschädigt und entsprechend der genehmigten Ausleihzeit wieder zurückzugeben. Bei einer Überschreitung der Ausleihzeit wird eine Gebühr von 2,00 € pro Tag und Gerät erhoben.

Über Ausnahmen entscheidet die Leitung des Bürgersenders.

4.) Versicherungsbestimmungen

Die Versicherungsbestimmungen sind anzuerkennen und im Falle von Beschädigung oder Verlust von Geräten die Schadensersatzpflicht zu tragen.

Beschädigungen an oder Verluste von Einrichtungen des Bürgersenders sind dem Personal unverzüglich mit einer genauen Beschreibung des Schadenhergangs zu melden.

Für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden, haftet die/ der NutzerIn mit mindestens 25 % des entstandenen Schadens. In Folge kann der Nutzer von der weiteren Nutzung der Einrichtungen ausgeschlossen werden.

Der Bürgersender haftet gegenüber dem Nutzer nicht für Beschädigungen oder Verlust von Ton- und Bildträgern durch technische Defekte, Diebstahl oder höhere Gewalt, in allen anderen Fällen höchstens bis zum Materialwert des Ton- oder Bildträgers.

5.) Versagung und Ausschluss

Verstößt ein Beitrag oder die Ankündigung eines Beitrages in grober Weise gegen die Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes oder gegen andere gesetzliche Vorschriften sowie gegen diese Ordnung, kann seine Verbreitung versagt oder abgebrochen werden.

Wer als Nutzer des Bürgersenders gegen die Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes, insbesondere gegen das Verbot von Werbung, Sponsoring und Teleshopping, gegen andere gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Haus- und Nutzungsordnung verstößt, kann bis zu zwei Monate von der Nutzung des Bürgersenders ausgeschlossen werden. Im Wiederholungsfall oder in besonders schwerwiegenden Fällen kann ein Ausschluss für mehr als zwei Monate oder auf Dauer erfolgen.

Entscheidungen hierzu trifft die Leitung des Wartburg-Radios. Gegen diese ist Einspruch beim Vorstand des Vereins Offener Hörfunkkanal Eisenach e.V. zulässig. Dieser entscheidet über den Einspruch. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist Beschwerde bei der Thüringer Landesmedienanstalt möglich.

Während der Zeit, die zur Prüfung der Frage benötigt wird, ob ein Ausschluss vom Zugang zu den Angeboten des Bürgersenders zu verhängen ist, kommt eine Nutzung des Bürgersenders im Sinne dieser Haus- und Nutzungsordnung nicht in Betracht. Diese Zeit kann auf die Ausschlussdauer angerechnet werden.

6.) Erstattung von Produktionskosten

Beiträge, die mit Produktions- und Sendetechnik des Bürgersenders hergestellt werden, dürfen nicht wirtschaftlich verwertet werden. Im Falle einer wirtschaftlichen Verwertung sind der TLM die Produktionskosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der an eine private Produktionsfirma zu entrichten gewesen wäre.

7.) Gegendarstellung

Ein Verlangen auf Gegendarstellung ist schriftlich an den Sendeverantwortlichen zu richten. Er hat das Verlangen unverzüglich an den Bürgersender weiterzuleiten. Im Falle der Berechtigung des Gegendarstellungsverlangens, stellt der Bürgersender sicher, dass die Gegendarstellung verbreitet wird. Es gilt § 27 ThürLMG.

8.) Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Haus- und Nutzungsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9.) Inkrafttreten

Diese Haus- und Nutzungsordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.